

Elternteil als „Kindesentführer“

Die Brüssel-IIa-Verordnung und das Haager Kinderentführungsübereinkommen regeln Fälle, in denen ein Elternteil nach einer Trennung ein Kind in ein anderes Land „entführt“.

Vor Jahren lernte eine Österreicherin einen Kroaten kennen, zog zu ihm und heiratete ihn. Bald nach der Geburt des Sohnes begannen die Streitigkeiten. Der eifersüchtige Mann verbot ihr, alleine das Haus zu verlassen und misshandelte sie. Als die Frau ihrem Mann mitteilte, dass sie sich von ihm trennen wollte, verprügelte er sie und drohte ihr, dass sie das Kind niemals mehr sehen würde, sollte sie ihn verlassen.

Da die Frau befürchtete, kroatische Gerichte könnten den Sohn dem Vater zusprechen und ihr das Sorgerecht wegnehmen, fasste sie den Entschluss, mit dem Kind in ihre Heimat zu flüchten. Während ihr Mann in der Arbeit war, bat sie einen guten Bekannten, sie und ihren Sohn mit dem Auto nach Österreich zu bringen. Sie hoffte, ein österreichisches Gericht, bei dem sie in ihrer Muttersprache kommunizieren könne, werde ihr als Mutter das Sorgerecht zuerkennen. Als sie nach sechs Stunden Autofahrt die österreichische Grenze passierte, atmete die Mutter auf. Rechtlich gesehen, hatte sie sich mit ihrer Vorgangsweise der Kindesentführung schuldig gemacht.

Rechtsfragen. Die steigende Zahl von bi-nationalen Ehen und Lebensgemeinschaften wirft Rechtsfragen und Herausforderungen für die nationale Justiz und die Gesetzgebung auf internationaler und EU-Ebene auf. Wie geht man mit den elterlichen „Entführern“ um? Der Wunsch eines Elternteils, nach einer Trennung den gemeinsamen Wohnsitz im

Ausland zu verlassen und eigenmächtig die Kinder in das Heimatland zu bringen, ist oft groß. Gerade in emotionalen Ausnahmesituationen entsteht oft der Wunsch, von der Ursprungsfamilie aufgefangen zu werden.

Der andere Elternteil wird meist vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Kinder kehren aus einem geplanten Urlaub nicht mehr zurück oder werden ohne Ankündigung ins Ausland verbracht. Der verbleibende Elternteil weiß nicht, wo sich die Kinder aufhalten und was mit ihnen nach Vorstellung des „entführenden“ Elternteils passieren soll.

Während sich für den entführenden Elternteil die Frage stellt, wie sich dieser Zustand möglichst lange aufrecht erhalten lässt und wie ein rechtlicher Normzustand eintreten kann, möchte der verbleibende Elternteil wissen, wie er die Kinder möglichst schnell zurückbekommt und künftige „Entführungen“ unterbindet.

Nationale und EU-Gesetzgeber haben versucht, diesen aus internationalen Kindschaftskonflikten entstehenden Rechtsfragen mit mehreren internationalen Abkommen zu begegnen. Die in der Praxis bedeutendsten sind die Brüssel-



Rechtsfragen zu Kindschaftskonflikten regeln etwa die Brüssel-IIa-Verordnung und das Haager Kindesentführungsübereinkommen.

IIa-Verordnung und das Haager Kindesentführungsübereinkommen.

Brüssel-IIa-Verordnung.

Auf EU-Ebene wurde mit der Brüssel-IIa-Verordnung ein Instrument geschaffen, um Erleichterung und Rechtssicherheit für die von derartigen Entführungen betroffenen Elternteile herbeizuführen. Seit 1. März 2005 gilt zwischen den EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks die Brüssel-IIa-Verordnung für grenzüberschreitende Ehe- und Sorgerechtsangelegenheiten innerhalb der Europäischen Union. Seit 1. Jänner 2007 gilt die Verordnung auch für Bulgarien und Rumänien, seit 1. Juli 2013 für Kroatien.

Gerichtliche Entscheidungen können auch in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt und nötigenfalls durchgesetzt werden. Die Verordnung verstärkt den Grundsatz des Haager Kindesentführungsübereinkommens, wonach das angerufene Gericht die sofortige Rückführung des Kindes anordnen soll. Die Rückführung soll nur abgelehnt werden, wenn mit ihr die Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind mit der Rückführung auf andere Weise in eine unzumutbare Lage gebracht werden würde. Hier ergeben sich aber in der Praxis Probleme, denen mit psychologischen Gutachten begegnet werden soll, um die Richter bei der Entscheidung zu unterstützen.

Die Rückführung darf nicht verweigert werden, wenn nachgewiesen wird,

dass im Staat des Aufenthalts angemessene Maßnahmen zum Schutz des Kindes nach seiner Rückführung getroffen worden sind. Die Verordnung verankert in Art. 11 Abs. 2 ein verstärktes Recht des Kindes, gehört zu werden. Dem Kind muss die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern, außer dies wäre aufgrund seines Alters oder Reifegrades unangebracht. Darüber hinaus darf die Rückführung nicht verweigert werden, wenn die Person, die die Rückführung beantragt hat, nicht angehört wurde. In Art. 21 und 28 regelt die Verordnung die Pflicht, in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen in Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten in einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen (ausgenommen die Ablehnungsgründe des Art. 23). Um die Vollstreckung zu ermöglichen, muss in der Regel ein Gericht des Vollstreckungsstaates angerufen werden.

Haager Kindesentführungsübereinkommen.

Ziel des Haager Kinderentführungsübereinkommens (HKÜ) ist es, Kinder vor den nachteiligen Folgen eines widerrechtlichen Verbringens in einen anderen Vertragsstaat oder eines Zurückhaltens dort zu schützen. Das HKÜ hat derzeit 93 Vertragsstaaten und ist somit das am weitesten verbreitete Abkommen auf diesem Gebiet. Dem entführenden Elternteil soll mit dem Abkommen die Möglichkeit genommen werden, das Kind unter Verletzung des Sorgerechts des zweiten Elternteils in ein anderes Land zu verbringen,



Kindesentführung durch einen Elternteil: Dem Kind muss die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern, außer dies wäre aufgrund seines Alters oder Reifegrades unangebracht.

um dort eine für ihn günstigere gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht herbeizuführen.

Dank des Haager Übereinkommens kann zum einen ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten rückgängig gemacht werden und zum anderen soll es den Anreiz für elterliche Entführungen nehmen. Auf Grundlage des HKÜ getroffene Entscheidungen sind, wie sein Art. 19 belegt, keine Sorgerechtsentscheidungen. Ziel ist es, das Kind schnellstmöglich in den Staat des bisherigen Aufenthalts zurückzubringen. Bei wem das Kind auf Dauer lebt, muss dann von den Gerichten des Aufenthaltsstaates entschieden werden.

Das Rückführungsverfahren richtet sich nach dem Recht des ersuchenden Staates. Dieses regelt auch, ob die antragstellende Person

im Verfahren von der zentralen Behörde, die vom Staat als zuständige Stelle benannt wurde, von einer anderen Stelle oder von einem Rechtsanwalt zu vertreten ist.

Nach den Artikeln 2 und 11 HKÜ sind die mit den Rückführungsverfahren befassten Gerichte der Vertragsstaaten gehalten, das Verfahren beschleunigt durchzuführen. Das Übereinkommen sieht gemäß Art. 11 Abs. 2 eine Dauer des Gerichtsverfahrens von nicht mehr als sechs Wochen pro Instanz vor.

Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates können die Kindesrückführung ausnahmsweise ablehnen, wenn beispielsweise

- der zurückgelassene Elternteil zum Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens bzw. Zurückhaltens kein

Sorgerecht oder Mitsorgerecht hatte,

- der zurückgelassene Elternteil sein Sorgerecht zum Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens bzw. Zurückhaltens nicht tatsächlich ausgeübt hat,

- bis zum Eingang des Antrags bei Gericht mehr als ein Jahr verstrichen ist und das Kind sich in die neue Umgebung eingelebt hat,

- der zurückgelassene Elternteil dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat,

- das einsichtsfähige Kind sich der Rückkehr ernsthaft widersetzt,

- die Rückführung mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage brächte.

Zwischen EU-Mitgliedstaaten darf aufgrund des Vorrangs des Art. 11 Abs. 4 der Brüssel-IIa-Verordnung unter EU-Mitgliedstaaten die Rückführung nicht verweigert werden, wenn nachgewiesen wird, dass angemessene Vorkehrungen getroffen sind, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zu gewährleisten.

Sonderfall. Kompliziert ist die Lage, wenn zwischen zwei betroffenen Staaten keine Vereinbarung besteht. Das kommt aber aufgrund der weiten Verbreitung des HKÜs selten vor. Es verbleibt dann nur die Möglichkeit, die Behörden und das Gericht im Staat, in den das Kind verbracht wurde, um Hilfe zu ersuchen und lokale Rechtsanwälte einzuschalten. *Yvonne Rieser*